Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung Kohlhagen hat mit Beschluss vom 21.06.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 21.06.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.01.2005 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	300,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	450,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte	450,00 €
d)	Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Gebühr und Pflege für 25 Jahre)	2.500,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	10,00 €
2.	Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10,00 €
3.	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	10,00 €
4.	Gebühr für Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit	50,00 € jährlich

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle

   Benutzung der Leichenhalle 200,00 €

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

   Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen werden
   Mit jeweiligen Vertragsunternehmen separat abgerechnet.

Brachthausen, den 21.6. 2021

K.V.-Siegel

KATH. KIRCHENVORSTAND ST. MARIA HEILSBUCHUNG zu Kirchhundem in Kirchhundem

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den 25. August 2021
Az.: 6.101/0234.30/0#7205130311-2021
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.A.

VICARIUS GENERALIS ARCHIEPISCOPI PADERBORNENSIS

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 06. Okt. 2021 Az: 48.4-[illegible]
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung 91 Arnsberg